

Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 820), hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 04. April 2012 nachstehende Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.
- (2) Die Mitwirkung der Eltern bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen erfolgt aufgrund dieser Richtlinien in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Zur ersten Elternversammlung im Kindergartenjahr mit der Wahl des Elternbeirates wird bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch die Leitung der Kindertageseinrichtung eingeladen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung durch die Leitung des Kindergartens einzuberufen, wenn dies mindestens 40 % der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung fordern oder der Träger es für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt dann schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung.
- (4) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Kommt bei der ersten Elternversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die zweite Elternversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.
- (5) Abstimmungen sind offen, Wahlen geheim.

- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme.
- (7) Die Elternversammlung wird vom Träger über allgemeine, die Kindertageseinrichtung betreffende Fragen informiert.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Erziehungsberechtigten aus jeder Gruppe jeder Tageseinrichtung wählen in geheimer Wahl 2 Elternbeiratsmitglieder, in eingruppigen Kindertageseinrichtung 3 Elternbeiratsmitglieder.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass infolge Richterspruch die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, aberkannt ist.
- (3) Mitglieder des Gemeindevorstandes und das Personal in den Kindertageseinrichtungen, in dem es tätig ist, sind nicht wählbar.
- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung am Tag der Wahl vorliegt.
- (5) Als Elternbeiratsmitglied(er) ist / sind gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4

Verschwiegenheit des Elternbeirates

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; sie haben die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5

Abwahl von Mitgliedern des Elternbeirates

- (1) Bei Verstößen eines Elternbeiratsmitglieds gegen die Verschwiegenheitspflicht kann eine Abwahl aus dem Elternbeirat auf Antrag des Trägers oder eines der übrigen Beiratsmitglieder durch die Elternversammlung erfolgen.
- (2) Eine Abwahl eines Elternbeiratsmitglieds ist weiterhin möglich, wenn es das Vertrauen der Elternschaft nicht mehr genießt.

- (3) Zur Abwahl muss eine ordnungsgemäße Einladung zu einer Elternversammlung erfolgt sein.
- (4) Für die Abwahl genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Vertreter/in.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in nach außen vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende die Mitglieder des Elternbeirates, den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung schriftlich ein. Er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (5) Der Elternbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Eine Elternbeiratssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder der Träger verlangt.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt; Abdrucke erhalten alle Sitzungsteilnehmer/innen, der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung.
- (8) Die Erziehungsberechtigten sind über die Ergebnisse und Beschlüsse durch die/den Vorsitzende/n zu informieren.

§ 7 Teilnahme weiterer Personen

- (1) Ein/e Vertreter/in des Trägers sowie die Leitung der Tageseinrichtung können an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Ist die Leitung der Tageseinrichtung verhindert, nimmt an den Sitzungen ein/e vom Mitarbeiterteam zu bestimmende/r Mitarbeiter/in teil.
- (2) Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirates und Zusammenarbeit mit dem Träger

- (1) Der Träger informiert den Elternbeirat über die wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Elternbeirat hat die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten.

- (3) Der Elternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Tageseinrichtung.
- (4) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht
 - bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung,
 - bei der Planung baulicher Investitionsmaßnahmen,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten und
 - bei der Festlegung der jährlichen Betriebsferien während der großen Ferien in Hessen.
- (5) Der Letztentscheid liegt beim Gemeindevorstand.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

§ 10

Gesamtelternbeirat

- (1) Der Gesamtelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen in tagesstättenübergreifenden Angelegenheiten.
- (2) Der Gesamtelternbeirat besteht aus der/dem jeweiligen Vorsitzenden des ortsteiligen Elternbeirates. Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und eine jeweilige Vertretung. Die erste Sitzung soll spätestens 8 Wochen nach den Wahlen stattfinden und wird durch die Gemeinde Hohenstein einberufen.
- (3) Der Gesamtelternbeirat berät über die wesentlichen und einrichtungsübergreifenden Belange der Tageseinrichtungen für Kinder in Hohenstein.
- (4) Ein/e Vertreter/in des Trägers nimmt auf Einladung des Gesamtelternbeirates an den Sitzungen teil. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
- (5) Sollte ein Mitglied eines Elternbeirates, dessen Kindertageseinrichtung geschlossen ist, Mitglied des Gesamtelternbeirates sein, so endet dessen Wahlzeit mit der Schließung der entsprechenden Tageseinrichtung. Neuwahlen sind durchzuführen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein vom 17. Juni 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hohenstein, den 24. April 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Finkler
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hohenstein, den 24. April 2012

.....
F i n k l e r
Bürgermeister

veröffentlicht im Aar-Boten am 27. April 2012
